

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für die Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität
Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. Juni 1995 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie erlassen:¹

Übersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Nachweisformen für Studienleistungen
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienbestandteile
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Wahlweise obligatorische Vertiefung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

Die vorliegende Studienordnung soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, durchzuführen und abzuschließen. In der Studienordnung werden die Studienziele und die Lehrinhalte, deren Zuordnung zu Studienabschnitten sowie Empfehlungen für einen Studienverlauf ausgewiesen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium Geoökologie erfolgt durch die Einschreibung im Studiengang Geoökologie an der Universität Potsdam. Voraussetzung dafür ist die allgemeine Hochschulreife.

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das viersemestriges Grundstudium und das fünfsemestriges Hauptstudium, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 16 SWS auf ein wahlweise obligatorisches Vertiefungsfach (vgl. § 7), weitere 16 SWS sind für das freie Studium vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen des freien Studiums sind nachzuweisen.

(3) Im Grundstudium gewinnen die Studierenden Wissen und Fertigkeiten in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und geowissenschaftlichen Grundlagendisziplinen. Außerdem erfolgt eine Einführung in geökologische Grundlagendisziplinen.

(4) Im Hauptstudium werden Inhalte geökologischer Disziplinen vermittelt sowie methodologisches Wissen für die eigenständige Bearbeitung geökologischer Probleme im Hinblick auf den späteren Berufseinsatz erworben.

(5) Praktika werden vor allem während der vorlesungsfreien Zeit im Grund- und Hauptstudium durchgeführt. Sie sind Bestandteil des Grund- und des Hauptstudiums.

(6) Während des Studiums ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Instituten, Betrieben, Planungsbüros etc.) von mindestens zwei Monaten abzuleisten.

(7) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung.

§ 4 Nachweisformen für Studienleistungen

(1) Testate werden für Vorlesungen erteilt. Sie erfolgen in der letzten Vorlesung und werden im Studienbuch vermerkt.

(2) Einen entsprechenden Seminarschein bzw. Übungsschein erhält, wer für mindestens 80% der Veranstaltungsreihe eine Teilnahme nachweisen kann und während der Veranstaltungen sein grundsätzliches Wissen durch schriftliche (Beleg) und/oder mündliche (vorbereitete Diskussionsbeiträge) Leistungen nachweisen kann.

(3) Leistungsscheine integrieren eine individuelle Leistungsprüfung. Neben dem Nachweis der Teilnahme von mindestens 80 % an der entsprechenden Lehrveranstaltung erfolgt die Leistungsüberprüfung

- durch eine Klausur von mindestens 90 min Dauer oder
- durch eine eigenständige Praktikumsarbeit oder
- durch eine Projektarbeit oder
- durch eine im Seminar vorgetragene und diskutierte schriftliche Arbeit.

§ 5 Studienziele

Die Inhalte im Studiengang „Geoökologie“ sind insbesondere auf folgende mögliche berufliche Tätigkeitsfelder ausgerichtet:

- Umweltberater
- Umweltschutz
- Landschaftsplanung
- Landschaftspflege und Naturschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltberatung
- Geoökologische Beratung
- Entsorgungswirtschaft
- Altlastenerkundung und -sanierung
- Entwicklungshilfe
- geoökologische Vorsorgeforschung: Entwicklungsstrategien für ländliche und urbane Räume.

In der wissenschaftlichen Ausbildung, die zugleich grundlagen- und (betont) berufsbezogen angelegt ist, werden als Studienziele angestrebt:

- Wissen und Fähigkeiten in den naturwissenschaftlichen Grundlagendisziplinen als Voraussetzung für das Studium der geoökologischen und der geowissenschaftlichen Fächer bzw. Lehrinhalte;
- umfassende Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in den geowissenschaftlichen Disziplinen;
- vertieftes Wissen in den allgemeinen und angewandten geoökologischen Disziplinen unter Berücksichtigung globaler, regionaler und lokaler Betrachtungsweisen;
- Kenntnisse über raumbezogene Planung und Information unter Einbeziehung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Problemfelder in den Wechselbeziehungen Mensch - Umwelt, die entscheidende Wirkungen besitzen;
- methodologisches Grundwissen in der Theoriebildung der geoökologischen Disziplinen; Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Methoden und Techniken geoökologischer Forschung für die Datengewinnung und für die statistische computergestützte Datenverarbeitung.

§ 6 Studienbestandteile

Die Bestandteile des Studiums umfassen:

- A) Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geoökologie
 - Studier- und Arbeitstechniken (Kartographie, Geofernerkundung, Geostatistik, Feld- und Labormethoden der geowissenschaftlichen Teildisziplinen)
 - methodische Verfahren der Informationsgewinnung und -verarbeitung
 - methodische Verfahren der Bewertung geoökologischer Sachverhalte
 - Ziele und Methoden der Informationsvermittlung
 - Wissenschaftstheorie der Geoökologie
- B) Mathematisch - naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie

- Mathematik (grundlegende Methoden und Techniken der Analysis, angewandte Mathematik, Statistik)
- Informatik (Grundlagen der Programmierung, Einführung in Datenbanksysteme)
- Physik (Experimentalphysik)
- Chemie (organische, anorganische und physikalische Chemie sowie Umweltchemie)
- Biologie (Botanik, Zoologie und Mikrobiologie)

C) Geowissenschaftliche Disziplinen

- Geologie
- Geomorphologie
- Klimatologie
- Bodenkunde
- Hydrographie
- Biogeographie

D) Allgemeine und angewandte geoökologische Disziplinen bzw. Lehrinhalte

- Landschaftsökologie
- Ökosystemanalyse
- Bodenökologie und Bodenschutz
- Gewässerökologie und Gewässerschutz
- Landschaftsplanung
- Standortnutzungsplanung
- Biotopmanagement
- Technischer Umweltschutz
- Modellierung von Ökosystemen
- Ökotoxikologie und Umweltchemie

E) Ökologische Aspekte ausgewählter Räume und Regionen Deutschlands und der Erde

F) Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Lehrinhalte

- Anthropogeographie für Geoökologen
- Raumplanung, Raumordnung

G) Umweltrecht

Der zeitliche Umfang sowie die Verteilung der Studieninhalte ist der Anlage zu entnehmen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

- Vorlesungen
- Übungen / Seminare / Projektseminare
- interdisziplinäre Studienprojekte
- Praktika (Feld- und Laborpraktika).

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Eine besondere Funktion besitzen Vorlesungen dann, wenn in ihnen originäre Forschungsergebnisse vorgetragen werden, die bislang in der Literatur nicht nachzulesen sind oder wenn vorhandenes Wissen in neue Zusammenhänge strukturiert und vermittelt wird und so zu neuen Erkenntnissen führt.

(3) Seminare dienen der komplexen Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden. Die Seminare werden durch die aktive Teilnahme der Studierenden wesentlich gestaltet. Seminare schließen mit einem Teilnahmenachweis oder Beleg oder Leistungsschein ab.

(4) Feld- und Laborpraktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben. Praktika werden zu naturwissenschaftlichen und geowissenschaftlichen Grundlagendisziplinen, Geoinformatik und Geofernerkundung durchgeführt.

(5) Im Rahmen interdisziplinärer Studienprojekte werden komplexe geoökologische Aufgaben von den Studierenden in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Universität Potsdam und anderer Institutionen, die geoökologische Forschungsvorhaben durchführen, unter Anwendung der in den Teildisziplinen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bearbeitet. Hierbei sollen wissenschaftliche Arbeitsweisen, die Darstellung wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse, praktische Kenntnisse in der Erstellung von Forschungsgutachten und das Arbeiten in Gruppen erlernt werden. Interdisziplinäre Studienprojekte können im Zusammenhang mit anstehenden Forschungsprojekten durchgeführt werden und schließen mit einem in Gruppenarbeit verfaßten Projektbericht ab, in dem der individuelle Beitrag jedes Studierenden ausgewiesen und individuell beurteilbar ist.

§ 8 Wahlweise obligatorische Vertiefung

(1) Im Rahmen der wahlweise obligatorischen Vertiefung können die Studierenden im Hauptstudium zwischen folgenden Fächern und Teilgebieten wählen:

- allgemeine und angewandte Anthropogeographie
- Biologie
- Chemie
- Geofernerkundung / Geoinformatik
- Geowissenschaften
- Informatik
- Physik
- Umweltrecht
- Wirtschaftspolitik
(erst ab Wintersemester 1996/1997 möglich)
- Umweltökonomik - Umweltmanagement
(erst ab Wintersemester 1996/1997 möglich)

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuß kann auch auf ein nicht aufgeführtes Fach mit Bezug zur Geoökologie in einem Umfang von 16 SWS festgelegt werden, wenn es sich aus dem angestrebten Berufsziel ergibt.

(3) Die Fachinhalte der wahlweise obligatorischen Vertiefung werden durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Fachvertretern festgelegt; diese sind verbindliche Regelungen über Inhalt und Umfang der wahlweise obligatorischen Vertiefung sowie über Studienleistungen und Leistungsnachweise.

§ 9 Prüfungen

Bestimmungen zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung und entsprechende Zulassungsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang "Geoökologie" an der Universität Potsdam geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage

Zeitlicher Umfang und Verteilung der Lehrinhalte

P = Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden

I Grundstudium	80 SWS
A Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geoökologie	
Vorlesungen/Übungen	6 SWS
Praktika	2 SWS
Kartographie	
Vorlesung	2 SWS P
Übung Topographische Kartographie	1 SWS P
Übung Thematische Kartographie	1 SWS P
Vermessungspraktikum	2 SWS P
Geofernerkundung	
Vorlesung	1 SWS P
Übung	1 SWS P
B Mathematisch - naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie	
Vorlesungen/Übungen	42 SWS
<i>Mathematik</i>	
Vorlesung	4 SWS P
Übung	2 SWS P
<i>Informatik</i>	
Vorlesung	4 SWS P
Übung	4 SWS P
<i>Biologie</i>	
Botanik für Geoökologen	
Vorlesung	3 SWS P

Zoologie für Geoökologen Vorlesung	3 SWS P
Pflanzenbestimmung Übung	2 SWS P
Tierbestimmung Übung	2 SWS P
<i>Organische Chemie</i>	3 SWS P
<i>Anorganische Chemie</i>	7 SWS P
<i>Physikalische Chemie</i>	4 SWS P
<i>Experimentalphysik</i>	4 SWS P
C Geowissenschaftliche Disziplinen	
Vorlesungen/Seminare/Übungen	20 SWS
Praktika	5 SWS
<i>Klimatologie</i>	
Vorlesung	2 SWS P
Seminar	1 SWS P
<i>Hydrographie</i>	
Vorlesung I	1 SWS P
Vorlesung II	1 SWS P
<i>Geomorphologie</i>	
Vorlesung	2 SWS P
<i>Bodenkunde</i>	
Vorlesung I	1 SWS P
Vorlesung II	1 SWS P
Seminar	1 SWS P
Laborpraktikum	2 SWS P
<i>Biogeographie</i>	
Vorlesung I	1 SWS P
Vorlesung II	1 SWS P
Feldpraktikum zu den geowissenschaftlichen Teildisziplinen (Geländegrundpraktikum, Geländeprojektpraktikum)	4 SWS P
<i>Geologie</i>	
Vorlesung	2 SWS P
Wahlpflichtblock „geowissenschaftliche Grundseminare“	
Aus den folgenden Seminaren ist eines auszuwählen:	2 SWS WP
Hydrographie	
Geomorphologie	
Wahlpflichtblock „geowissenschaftliche Spezialseminare“	
lt. Angebot	3 SWS WP

(Geologie, Bodenkunde, Klimatologie, Geomorphologie, Hydrographie etc.)

D Allgemeine und angewandte geoökologische Disziplinen/Lehrinhalte

Vorlesungen / Seminare	5 SWS
Ökozonen der Erde	
Vorlesung	2 SWS P
<i>Landschaftsökologie</i>	
Vorlesung	2 SWS P
Seminar	1 SWS P

II Hauptstudium **64 SWS**
Freies Studium **16 SWS**

A Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geoökologie

Vorlesungen / Seminare	5 SWS
<i>Geoinformatik</i>	
Vorlesung	1 SWS P
Übung	1 SWS P

<i>Elementarstatistik</i>	
Vorlesung	1 SWS P

<i>Theoretische Grundlagen der Geoökologie/ Geosystemlehre</i>	
Vorlesung	2 SWS P

B Mathematisch - naturwissenschaftliche Grundlagen der Geoökologie

Vorlesungen/Übungen	6 SWS
<i>Mikrometeorologie</i>	
Vorlesung	1 SWS P
Übung	1 SWS P

<i>Mikrobiologie</i>	
Vorlesung	2 SWS P

Chem. -analytisches Praktikum	2 SWS P
-------------------------------	---------

D Allgemeine und angewandte geoökologische Disziplinen/Lehrinhalte

Vorlesungen/Projekte/Seminare	25 SWS
<i>Landschaftsplanung</i>	
Vorlesung	2 SWS P
Übung	2 SWS P

<i>Standortnutzungsplanung</i>	
Vorlesung	1 SWS P
Übung	1 SWS P

Landschaftsökologisches
Praktikum 4 SWS P

Wahlpflichtblock „Angewandte Geoökologie“
Aus den jeweils angebotenen Wahlpflichtfächern sind
(Vorlesung oder Seminar) zu belegen.
8 SWS WP

Als Fachinhalte werden u.a. angeboten:
- Ökotoxikologie und Umweltchemie
- Technischer Umweltschutz
- Biotopmanagement in Grünlandgebieten
- Modellierung von Ökosystemen
- Bodenökologie und Bodenschutz

**Interdisziplinäres Studienprojekt „Angewandte
Geoökologie“**
lt. Angebot 7 SWS WP

**E Ökologische Aspekte ausgewählter Räume und
Regionen Deutschlands und der Erde**

Vorlesungen/Seminare 4 SWS

Wahlpflichtblock „Regionale ökologische Probleme“
Es sind zwei der folgenden Fächer (Vorlesung oder
Seminar) auszuwählen: 4 SWS WP

Ökologische Probleme Deutschlands

Ökologische Probleme der Tropen

Ökologische Probleme der Außertropen

F Anthropogeographische Lehrinhalte

Vorlesungen/Seminare 6 SWS

Anthropogeographie für Geoökologen
Vorlesung(en) 2 SWS P

Raumordnung und Raumplanung
Vorlesung 2 SWS P
Projektseminar 2 SWS P

G Umweltrecht 2 SWS

Vorlesung 2 SWP

Wahlweise - obligatorische Vertiefung

Im Rahmen der wahlweise - obligatorischen Vertiefung
ist im Hauptstudium eine der folgenden Disziplinen mit
einem Umfang von 16 SWS zu belegen:

- allgemeine und angewandte Anthropogeographie
- Biologie
- Chemie
- Geofernerkundung / Geoinformatik
- Geowissenschaften
- Informatik
- Physik
- Umweltrecht

- Wirtschaftspolitik (erst ab Wintersemester 1996
/1997 möglich)
- Umweltökonomik - Umweltmanagement (erst ab
Wintersemester 1996 / 1997 möglich) 16 SWS WP

H Freies Studium 16 SWS

Im Rahmen des freien Studiums sind Lehrveranstaltungen
in einem Umfang von 16 SWS nachzuweisen.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Potsdam hat auf der
Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die
Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom
24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. Juni 1995
die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für
den Diplomstudiengang Geoökologie erlassen: ^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-
Vorprüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Formen der Diplomprüfung
- § 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen
führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen
Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden
Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 17. Juni 1996